

AMTLICHER TEIL

Nr. 1 Stellenausschreibung, Besetzung eines Leiters/einer Leiterin (Vorstandsfunktion) des Zentralinstitutes für medizinische und chemische Labordiagnostik an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 2 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 3 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 4 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stationsarztstelle für Pneumologie am Öffentlichen Landeskrankenhaus Natters

Nr. 5 Verordnung des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 6 Verordnung des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 7 Verordnung des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 8 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2002

Nr. 9 Verlautbarung der von der Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds erlassenen Richtlinien für das Jahr 2002

Nr. 10 Kundmachung betreffend ein Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer öffentlichen Apotheke in Imst

Nr. 11 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 12 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 13 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 14 Kundmachung über die Auflegung eines Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 15 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Nr. 16 Widerruf eines offenen Verfahrens: Sanierung und Erweiterung für das Ferdinandeum Innsbruck

Nr. 17 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau der Probephöhne und Reorganisation des Betriebsbereiches für das Tiroler Landestheater

Nr. 18 Offenes Verfahren: Heizungs-, Lüftungs- und Wasserinstallationsarbeiten für den Neubau der Probephöhne und Reorganisation des Betriebsbereiches für das Tiroler Landestheater

Nr. 19 Offenes Verfahren: Elektroinstallationsarbeiten für den Neubau der Probephöhne und Reorganisation des Betriebsbereiches für das Tiroler Landestheater

Nr. 20 Offenes Verfahren: Systembüromöbel (Tische, Sideboards, Rollcontainer, Pinnwände, diverses Zubehör) und Bestuhlung der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 21 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Sanitäre-Heizung-Lüftung sowie Elektroinstallationsarbeiten für das Seniorenpflegeheim der Stadtgemeinde Hall

Nr. 22 Offenes Verfahren: Vergebene Aufträge für das Seniorenheim Wörgl mit angeschlossener Tiefgarage

Nr. 23 Offenes Verfahren: Außenanlagen, Fliesenlegerarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Natursteinarbeiten für den Neubau des Bundesamtsgebäudes in Kitzbühel

Nr. 24 Offenes Verfahren: Lieferung von Kompressen, Tupfer und Zellstoff für die Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

Nr. 25 Nicht offenes Verfahren: Interessentensuche der Generalplanerleistungen für den Neubau eines Klinikgebäudes für die Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 26 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundigung des Bewerberkreises): Lieferung von neun Stahlgittermasten sowie ca. 15 Umbauten der 110-kV-Leitung UW-Ötztal – UW-Sölden für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 27 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundigung des Bewerberkreises): Montage der 110-kV-Leitung UW-Ötztal – UW-Sölden von Mast Nr. 120 bis Mast Nr. 128 für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 28 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundigung des Bewerberkreises): Errichtung eines multifunktionalen Sportzentrums mit Parkdeck für die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH.

Nr. 1 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG eines Leiters/einer Leiterin (Vorstandsfunktion) des Zentralinstitutes für medizinische und chemische Labordiagnostik

Die TILAK Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. ist als Rechtsträger der Landeskrankenhäuser Innsbruck (Univ.-Kliniken), Hochzirl, Natters und des Psychiatrischen Krankenhauses des Landes Tirol in Hall sowie der Landespflegeklinik in Hall für eine zeitgemäße und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung verantwortlich.

Der Positionsinhaber/die Positionsinhaberin zeichnet für die klaglose, fach- und zeitgerechte Durchführung und Interpretation aller an das Zentralinstitut für medizinische Labordiagnostik gerichteten Analytikaufträge aus dem Routine- und Notfall-Spektrum für Patienten des unmittelbaren und mittelbaren Einzugsbereiches sowie für die wirtschaftliche Führung seines/ihrer Zuständigkeitsbereiches verantwortlich.

Die ausgeschriebene Position setzt neben einer abgeschlossenen Facharztausbildung in medizinischer und chemischer Labordiagnostik und der Habilitation in diesem Fachgebiet

- eine vertiefte Ausbildung in den verschiedenen Aspekten Hämatologie, Gerinnung, analytischen Chemie, Immunologie, Qualitätskontrolle und statistischen Methoden;
- nachweisliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der gerätetechnischen Mechanisierung, der Automation und EDV-Einbindung in die Labordiagnostik;
- Kenntnisse hinsichtlich Labororganisation sowie
- Führungserfahrung

voraus.

Dementsprechend erwarten wir uns von potentiellen Bewerbern/Bewerberinnen Erfahrung in der Führung und Leitung eines großen medizinisch-diagnostischen (vorzugsweise klinischen) Laboratoriums mit den dazugehörigen Einzelabteilungen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre Bewerbung bitte ab sofort an Herrn Dr. Karl-Heinz Them, Personaldirektor des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Innsbruck, 20. Dezember 2001

Der Personaldirektor: Them

Nr. 2 • TILAK Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG

einer Landes-Facharztausbildungsstelle (Karenzstelle)

An der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 11. Februar 2002, befristet bis 31. August 2002, eine Landes-Facharztausbildungsstelle (Karenzstelle) zur Besetzung.

Voraussetzungen: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin; abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde; abgeleiteter Präsenzdienst; Erfahrung in Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie von Vorteil.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zimmer 335, aufliegen.

Innsbruck, 18. Dezember 2001

Der Personaldirektor: Them

Nr. 3 • TILAK Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG

einer Landes-Facharztausbildungsstelle

An der Universitätsklinik für Neurochirurgie gelangt ab sofort, befristet auf ein Jahr, eine Landes-Facharztausbildungsstelle zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zimmer 353, aufliegen.

Innsbruck, 21. Dezember 2001

Der Personaldirektor: Them

Nr. 4 • Tiroler Landeskrankenanstalten G. m. b. H.
Öffentliches Landeskrankenhaus Natters

AUSSCHREIBUNG

einer Stationsarztstelle für Pneumologie

Das Öffentliche Landeskrankenhaus Natters ist eines der vier Tiroler Landeskrankenhäuser und verfügt als Sonderkrankenanstalt über eine pneumologische Abteilung sowie über eine Abtei-

lung für onkologische, kardiologisch/herzchirurgische Akutnachsorge.

Die Abteilung für Pneumologie unter der Leitung von Primar Dr. Herbert Jamnig umfasst fünf Stationen mit insgesamt 104 Betten.

An dieser Abteilung gelangt mit sofortiger Wirksamkeit die Stelle eines Stationsarztes zur Besetzung.

Interessenten mit abgeschlossener Turnusarztausbildung können unter Tel. 0512/5408-201 in der Verwaltungsdirektion des Krankenhauses einen Bewerbungsbogen anfordern, welcher dort bis spätestens 25. Jänner 2002 einzubringen ist. Bewerber mit Vorkenntnissen in Pneumologie werden bevorzugt.

Termine für Vorstellungsgespräche mit Primar Dr. Jamnig können unter Tel. 0512/5408-324 vereinbart werden.

Natters, 21. Dezember 2001

Der Verwaltungsdirektor: Knapp

Nr. 5 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/29

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 12. Dezember 2001 werden gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBL. Nr. 5/1986, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

Mit „sehenswert“:

„Herr der Ringe“.

Mit „besonders wertvoll“:

„Ein Mann sieht Rosa“.

Innsbruck, 13. Dezember 2001

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovich

Nr. 6 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/30

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 17. Dezember 2001 wird gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBL. Nr. 5/1986, nachstehender Film wie folgt bewertet:

Mit „besonders wertvoll“:

„Reise nach Kandahar“.

Innsbruck, 18. Dezember 2001

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovich

Nr. 7 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/31

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 19. Dezember 2001 wird gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBL. Nr. 5/1986, nachstehender Film wie folgt bewertet:

Mit „sehenswert“:

„Ocean's 11“.

Innsbruck, 20. Dezember 2001

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovich

Nr. 8 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • wvs-2001/52-5

VERLAUTBARUNG
der Geschäftsverteilung des Unabhängigen
Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2002

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 20. Dezember 2001 gemäß §§ 8 und 12 des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBL. Nr. 74/1990, in der Fassung LGBL. Nr. 107/1998, beschlossen:

§ 1

Diese Geschäftsverteilung ist ab 1. Jänner 2002 anzuwenden.

§ 2

Zusammensetzung der Kammern

Kammer 1:	
Vorsitzende:	Dr. Margit Pomaroli
Berichterstatter:	Dr. Klaus Dollenz
Weiteres Mitglied:	Dr. Monica Voppichler-Thöni
Kammer 2:	
Vorsitz:	Dr. Christoph Lehne
Berichterstatter:	Mag. Albin Larcher
Weiteres Mitglied:	Dr. Josef Hauser
Kammer 3:	
Vorsitz:	Dr. Klaus Dollenz
Berichterstatterin:	Dr. Margit Pomaroli
Weiteres Mitglied:	Dr. Alfred Stöbich
Kammer 4:	
Vorsitz:	Dr. Alois Huber
Berichterstatter:	Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Weiteres Mitglied:	Dr. Christoph Lehne
Kammer 5:	
Vorsitz:	Dr. Monica Voppichler-Thöni
Berichterstatter:	Dr. Alfred Stöbich
Weiteres Mitglied:	Dr. Margit Pomaroli
Kammer 6:	
Vorsitz:	Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Berichterstatter:	Dr. Alois Huber
Weiteres Mitglied:	Dr. Karl Trenkwalder
Kammer 7:	
Vorsitz:	Dr. Alfred Stöbich
Berichterstatter:	Dr. Monica Voppichler-Thöni
Weiteres Mitglied:	Dr. Klaus Dollenz
Kammer 8:	
Vorsitz:	Dr. Karl Trenkwalder
Berichterstatter:	Dr. Christoph Lehne
Weiteres Mitglied:	Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Kammer 9:	
Vorsitz:	Dr. Josef Hauser
Berichterstatter:	Dr. Karl Trenkwalder
Weiteres Mitglied:	Mag. Albin Larcher
Kammer 10:	
Vorsitz:	Mag. Albin Larcher
Berichterstatter:	Dr. Josef Hauser
Weiteres Mitglied:	Dr. Alois Huber
Kammer 11:	
Vorsitz:	Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter und weiteres Mitglied:	Dr. Gert Ebner, Dr. Siegfried Denk und Dr. Christoph Lehne

§ 3

Zuteilung an die Kammern

Die Kammer 11 ist ausschließlich zuständig für Vergabesachen.

Beim 1. Nachprüfungsverfahren ist Dr. Gert Ebner Berichterstatter und Dr. Siegfried Denk weiteres Mitglied.

Beim 2. Nachprüfungsverfahren ist Dr. Siegfried Denk Berichterstatter und Dr. Christoph Lehne weiteres Mitglied.

Beim 3. Nachprüfungsverfahren ist Dr. Christoph Lehne Berichterstatter und Dr. Siegfried Denk weiteres Mitglied.

Bei weiteren Nachprüfungsverfahren ergibt sich die Zusammensetzung der Kammer 11 fortlaufend in diesem Sinne.

Die anderen Rechtssachen, die nach den Verwaltungsvorschriften in Kammern zu entscheiden sind, werden vom Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, derart an die Kammern 1 bis 10 zugeteilt, dass zunächst die Kammer 1, dann die Kammer 2, sodann fortlaufend die weiteren Kammern zuständig werden.

Dabei ist auf das Einlangen der Rechtssache in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol abzustellen. Bei gleichzeitigem Posteingang mehrerer Rechtssachen ist die alphabetische Reihenfolge des Familiennamen des Beschuldigten in Verwaltungsstrafverfahren bzw. der Partei in Verwaltungsverfahren maßgebend.

In jenen Berufungsangelegenheiten, in denen neben einer Kammerzuständigkeit auch eine Zuständigkeit als Einzelmitglied besteht, ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin zugleich zur Entscheidung als Einzelmitglied zuständig.

Rechtssachen, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, werden ausschließlich an eine Kammer zur gemeinsamen Entscheidung zugeteilt.

In einem solchen Fall ist so lange keine weitere Zuteilung an diese Kammer vorzunehmen, bis eine gleiche Anzahl von Rechtssachen bei den anderen Kammern erreicht und damit eine gleichmäßige Belastung aller Kammern gesichert ist.

§ 4

Für die bis einschließlich 31. Dezember 2000 anhängig gewordenen Kammerverfahren in Verwaltungsstrafsachen, die noch nicht enderledigt sind, wird nach Inkrafttreten der Verwaltungsreform 2001 der jeweilige Kammervorsitzende/die jeweilige Kammervorsitzende als Einzelmitglied zur Enderledigung zuständig.

Dies gilt auch für die ab 1. Jänner 2002 anfallenden Kammerverfahren.

Für die im Jahre 2001 angefallenen Kammerverfahren in Verwaltungsstrafsachen, die noch nicht enderledigt sind, gilt in jenen Fällen, in denen nach Inkrafttreten der Verwaltungsreform 2001 ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, folgende Regelung:

Kammer 1:	Erledigung durch Dr. Klaus Dollenz als Einzelmitglied
Kammer 2:	Erledigung durch Dr. Christoph Lehne als Einzelmitglied
Kammer 3:	Erledigung durch Dr. Margit Pomaroli als Einzelmitglied
Kammer 4:	Erledigung durch Dr. Alois Huber als Einzelmitglied
Kammer 5:	
– bis Aktenzahl 31	Erledigung durch Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner als Einzelmitglied
– ab Aktenzahl 32	Erledigung durch Dr. Alfred Stöbich als Einzelmitglied

Kammer 6:

– bis Aktenzahl 31

Erledigung durch Dr. Alfred Stöbich
als Einzelmitglied

– ab Aktenzahl 32

Erledigung durch Dr. Felizitas Schiessendoppler-
Luchner als Einzelmitglied

Kammer 7: Erledigung durch Dr. Monica Voppichler-Thöni
als Einzelmitglied

Kammer 8: Erledigung durch Dr. Karl Trenkwalder
als Einzelmitglied

Kammer 9: Erledigung durch Dr. Gert Ebner
als Einzelmitglied

Kammer 10: Erledigung durch Dr. Siegfried Denk
als Einzelmitglied

Kammer 12: Erledigung durch Dr. Josef Hauser
als Einzelmitglied

Kammer 13: Erledigung durch Mag. Albin Larcher
als Einzelmitglied

Diese Regelungen gelten sinngemäß für Kammerverfahren nach dem AVG, in denen gemäß § 67a AVG i.d.F. der Verwaltungsreform 2001 anstelle einer Kammerzuständigkeit die Zuständigkeit zur Entscheidung durch ein Einzelmitglied gegeben ist.

Bei noch nicht enderledigten Verfahren in Verwaltungsstrafsachen, bei denen neben einer Kammerzuständigkeit eine Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes besteht, entscheidet das jeweils zuständige Einzelmitglied auch über jene Berufungsangelegenheit, die nach Inkrafttreten der Verwaltungsreform 2001 nicht mehr unter eine Kammerzuständigkeit fällt.

§ 5

Vertretung in den Kammern

Regelung für die Kammern 1 bis 10:

Für den Fall der Verhinderung wird der Vorsitzende/die Vorsitzende durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der ziffernmäßig nachfolgenden Kammer vertreten. Dies gilt sinngemäß für den Berichterstatter/die Berichterstatterin sowie das weitere Mitglied jeder Kammer.

Liegt hinsichtlich der Vertreter eine Verhinderung vor, tritt an ihre Stelle der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Berichterstatter/die Berichterstatterin sowie das weitere Mitglied der ziffernmäßig übernächsten Kammer usw.

Regelung für die Kammer 11:

Ist Dr. Volker-Georg Wurdinger als Vorsitzender verhindert, wird er jeweils von jenem Mitglied als Vorsitzender vertreten, das im betreffenden Nachprüfungsverfahren weder Berichterstatter noch weiteres Mitglied ist.

Diese Regelung gilt sinngemäß für jene Fälle, in denen eine Verhinderung des jeweiligen Berichterstatters oder weiteren Mitgliedes vorliegt.

§ 6

Bei Beschwerden gemäß § 72 Fremdenengesetz, nach §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz und bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sind zur Entscheidung als Einzelmitglied zuständig:

Dr. Gert Ebner, Dr. Siegfried Denk.

Die Zuteilung dieser Rechtssachen erfolgt in der Weise, dass die erste derartige Rechtssache – ausgehend vom Einlangen in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol – Dr. Gert Ebner, die nächste Rechtssache Dr. Siegfried Denk zugeteilt wird. Die weitere Zuteilung erfolgt unter den beiden Einzelmitgliedern abwechselnd.

Die von mehreren Beschwerdeführern getrennt eingebrachten Beschwerden, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, werden alle jenem Einzelmitglied zur Entscheidung zugeteilt, dessen Beschwerdeverfahren zuerst in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol eingelangt ist.

Steht eine Berufungsangelegenheit, für die ein Einzelmitglied zuständig ist, in einem sachlichen Zusammenhang mit einer Beschwerde, entscheidet über beide Angelegenheiten das nach § 6 zuständige Einzelmitglied.

Im Falle der Verhinderung vertreten sich Dr. Gert Ebner und Dr. Siegfried Denk gegenseitig.

Ist Dr. Siegfried Denk als Vertreter verhindert, wird er von Dr. Christoph Lehne vertreten. Ist auch dieser zur Vertretung verhindert, wird er von Dr. Margit Pomaroli vertreten.

Ist Dr. Gert Ebner als Vertreter des Dr. Siegfried Denk verhindert, wird er durch Dr. Margit Pomaroli vertreten. Ist diese verhindert, wird sie durch Dr. Christoph Lehne vertreten.

§ 7

Zuteilung an die Einzelmitglieder

Entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol nach Maßgabe des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes durch ein einzelnes Mitglied, ergibt sich die Zuständigkeit zur Entscheidung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Berufungswerbers wie folgt:

Dr. Gert Ebner

Vertreter: Dr. Siegfried Denk

Buchstabe B

Dr. Siegfried Denk

Vertreter: Dr. Volker-Georg Wurdinger

Buchstabe M

Dr. Volker-Georg Wurdinger

Vertreter: Dr. Alois Huber

Buchstabe A

Dr. Alois Huber

Vertreter: Dr. Christoph Lehne

Buchstaben J, K ab Kt und P

Dr. Christoph Lehne

Vertreter: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Buchstaben R und St

Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner:

Vertreter: Dr. Klaus Dollenz

Buchstabe Q, S, T und U

Dr. Klaus Dollenz

Vertreter: Dr. Margit Pomaroli

Buchstaben D, L, V

Dr. Margit Pomaroli

Vertreter: Dr. Karl Trenkwalder

Buchstaben Ka bis Kt

Dr. Karl Trenkwalder

Vertreter: Dr. Alfred Stöbich

Buchstaben F, I, N, O

Dr. Alfred Stöbich

Vertreter: Dr. Monica Voppichler-Thöni

Buchstaben C, G, X und Y

Dr. Monica Voppichler-Thöni

Vertreter: Dr. Josef Hauser

Buchstaben Sch und Z

Dr. Josef Hauser

Vertreter: Mag. Albin Larcher

Buchstaben E und W

Mag. Albin Larcher

Vertreter: Dr. Gert Ebner

Buchstaben H

Die Buchstabenzuteilung an den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und Dr. Volker-Georg Wurdinger bleibt unverändert. Bei den übrigen Einzelmitgliedern tritt jeweils zum Quartal eine Änderung der zugeteilten Buchstaben ein. Dies erfolgt in der Weise, dass der in dieser Namensliste Vorgenannte für die Buchstaben des unmittelbar nach ihm Genannten zuständig wird. Damit wird zum Quartal der in der Namensliste an vierter Stelle Genannte für die Buchstaben des an fünfter Stelle Genannten usw. zuständig; der als dreizehntes Einzelmitglied Angeführte tritt damit an die Stelle des an vierter Stelle in der Namensliste Angeführten. Dadurch tritt kein Wechsel der in der Namensliste bestimmten Vertreter ein.

§ 8

Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen, abzustellen.

Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 9

Berufungsangelegenheiten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, weist der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, einem Einzelmitglied zur Erledigung zu.

Dabei ist darauf abzustellen, welches Verfahren zuerst beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängig geworden ist. Maßgebend ist dabei der Tag des Einlangens des Aktes in der Geschäftsstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates. Bei gleichzeitigem Posteingang mehrerer Rechtssachen gilt § 3 sinngemäß.

§ 10

Eine Verhinderung eines Einzelmitgliedes ist dann gegeben, wenn die krankheitsbedingte Abwesenheit 30 Tage übersteigt.

Für die Dauer der Verhinderung werden die nach § 7 auf das verhinderte Einzelmitglied entfallenden Akten fortlaufend den anderen Einzelmitgliedern – beginnend mit dem Vertreter des Verhinderten – zugeteilt.

§ 11

Wurden im laufenden Tätigkeitsjahr einem Einzelmitglied bereits 250 Verfahren zur Entscheidung zugeteilt, werden ihm über seinen Antrag keine weiteren Verfahren zugeteilt.

Nach Einlangen seines Antrages teilt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol am längsten angehört – bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedern entscheidet das höhere Lebensalter –, die darüber hinaus anfallenden Verfahren, zu deren Entscheidung nach der Geschäftsverteilung das betreffende Einzelmitglied zuständig wäre, den anderen Einzelmitgliedern zu. Dies gilt bis zu jenem Zeitpunkt, in dem allen Einzelmitgliedern die in Abs. 1 angeführte Anzahl an Verfahren zugeteilt wurde, längstens jedoch bis zum Ende des Tätigkeitsjahres.

Dabei sind im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung die danach zunächst anfallenden zehn Verfahren dem Einzelmitglied mit der geringsten Anzahl zugeteilter Verfahren, die nächsten

zehn Verfahren dem Einzelmitglied mit der zweitniedrigsten Anzahl zugeteilter Verfahren, usw. zur Entscheidung zuzuteilen. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und Dr. Volker-Georg Wurdinger.

Diese Beschränkung gilt nicht für Berufungsverfahren, bei denen neben einer Kammerzuständigkeit zugleich die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes besteht. In diesen Fällen ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin auch dann als Einzelmitglied zuständig, wenn ihm/ihr bereits 250 Verfahren zur Entscheidung zugewiesen worden sind.

§ 12

Der Aufgabenbereich im Zusammenhang mit der Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wird der Leitung von Dr. Christoph Lehne übertragen. Im Falle seiner Verhinderung wird er dabei vom Stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Siegfried Denk vertreten.

Innsbruck, 20. Dezember 2001

Der Vorsitzende: Ebner

Nr. 9 • Amt der Tiroler Landesregierung • TKF-08-00-00-02/6

VERLAUTBARUNG der von der Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds erlassenen Richtlinien für das Jahr 2002

Die Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2001 gemäß § 11 Abs. 3 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 63, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Fondskommission, LGBL. Nr. 72/2001, folgende Richtlinien für das Jahr 2002 erlassen:

RICHTLINIEN DES TIROLER KRANKENANSTALTEN- FINANZIERUNGSFONDS FÜR DAS JAHR 2002

1. Richtlinie über die tirolspezifische Ausgestaltung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems

Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds gilt nach Maßgabe des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes den Fondskrankenanstalten die Leistungen an stationären, halbstationären, tagesklinischen und spitalsambulant Patienten, für die ein Träger der Sozialversicherung oder ein Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, ab.

Die gemäß § 3 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 63/2001, in den Fonds einzubringenden Mittel sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- Abgeltung der Betriebsleistungen der Fondskrankenanstalten
- Investitionszuschüsse an Fondskrankenanstalten
- Finanzierung von Planungen und Strukturreformen
- Personal- und Sachaufwand der Organe und der Geschäftsstelle des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds
- Auszahlung der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz an die Fondskrankenanstalten
- Abfuhr von Beihilfenäquivalenten an das Bundesministerium für Finanzen
- Verwaltungskostenabgeltungen an Sozialversicherungsträger für die Durchführung von Regressen

Der Personal- und Sachaufwand des Fonds ist jährlich als Pauschalbetrag zu budgetieren, wobei nicht verbrauchte Mittel den Abgeltungen für Betriebsleistungen Inland zufließen.

Die Rahmenbeträge für Investitionszuschüsse, für Planungen und Strukturreformen sowie für allfällige sonstige Betriebsleistungen (z.B. für Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Qualitätssicherung) sind jeweils für ein Jahr als Fixbetrag festzulegen.

Allfällige nicht verbrauchte Mittel fließen den Abgeltungen für Betriebsleistungen Inland zu.

Die nach Abzug der vorangeführten Rahmenbeträge sowie des tatsächlichen Personal- und Sachaufwandes des Fonds verbleibenden Mittel sind für die Abgeltung von Betriebsleistungen Inland wie folgt zu verwenden:

- Abgeltungen für den stationären Bereich –82 %
- Abgeltungen für den ambulanten Bereich –12,5 %
- Abgeltungen für den Nebenkostenstellenbereich –5,5 %

Der Fonds ist berechtigt, Abgeltungen für Leistungen, denen falsche, unvollständig dokumentierte oder unplausibel erscheinende Datenmeldungen zugrundeliegen, solange zurückzubehalten, bis die Abrechnungsbasis mit dem Fonds eindeutig geklärt ist.

Fehlerhafte Codierungen sind durch die Fondskrankenanstellen richtigzustellen.

Der Fonds hat für den Fall des Unterbleibens von Richtigstellungen eine Berichtigung in Form von Punkteabschlägen durchzuführen, wobei eine Hochrechnung der Punktekorrektur von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit der Datensätze erfolgen kann.

Bei schwerwiegenden Dokumentationsfehlern, beispielsweise im Falle wiederholter fehlerhafter Dokumentation, kann die Fondskommission zusätzliche Punkteabschläge in Höhe von maximal 100 % der aus der Fehlcodierung resultierenden zusätzlichen Punkte festlegen.

Die Fondskommission kann die Abgeltung der im stationären und ambulanten Bereich erbrachten Leistungen versagen, wenn deren Erbringung von der krankenanstaltenrechtlichen Betriebsbewilligung nicht erfasst ist oder mit den Zielvorgaben des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich gemäß Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung oder mit den Zielvorgaben des Tiroler Krankenanstaltenplanes nicht übereinstimmt.

Alle Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds sind verpflichtet, dem Fonds oder den beauftragten Organen Einsicht in alle für die Abrechnung maßgeblichen Bücher und Aufzeichnungen (einschließlich elektronisch gespeicherter Daten) zu gewähren, alle bezüglichen Auskünfte zu erteilen, und auf Verlangen Abschriften und Kopien von allen Unterlagen anzufertigen. Dem Fonds ist es gestattet, in den Fondskrankenanstellen Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen.

2. Richtlinie für die Abgeltung von Betriebsleistungen

2.1 Abgeltung von stationären Leistungen für fondsrelevante inländische Patienten

Die auf den stationären Bereich entfallenden Mittel werden zu 70 % dem bundeseinheitlichen LKF-Kernbereich und zu 30 % dem LKF-Steuerungsbereich zugeteilt.

Im Kernbereich erfolgt die Mittelzuteilung an die einzelnen Fondskrankenanstellen entsprechend der sich beim Scoring mit dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zur Verfügung gestellten Programm (in der jeweiligen von der Bundesstrukturkommission beschlossenen Fassung) ergebenden Anzahl der ungewichteten fondsrelevanten LKF-Punkte des jeweiligen Bezugsjahres (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen für spezielle Leistungsbereiche.

Die Aufteilung der im LKF-Steuerungsbereich verfügbaren Mittel auf die einzelnen Fondskrankenanstellen erfolgt durch Gewichtung der ungewichteten fondsrelevanten LKF-Punkte der einzelnen Fondskrankenanstellen (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) mit einem den Krankenhaustyp berücksichtigenden

Faktor. Der Gewichtungsfaktor für das a.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird mit 1,2 festgelegt. Der Gewichtungsfaktor für alle anderen Fondskrankenanstellen beträgt 1,0. Die Geldwerte je LKF-Punkt sind für jede einzelne Fondskrankenanstalt unter Berücksichtigung des Kern- und Steuerungsbezuges zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt unter Zugrundelegung der für die Abgeltung der stationären Patienten, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, zur Verfügung stehenden Mittel und der für diese Patienten abzurechnenden LKF-Punkte.

2.2 Abgeltung von stationären Leistungen für fondsrelevante ausländische Patienten

Im zwischenstaatlichen Bereich sind die Geldwerte je LKF-Punkt in der selben Höhe abzurechnen, die sich voraussichtlich für jene Patienten ergibt, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist. Eine Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Jahresabrechnung und der sich daraus ergebenden endgültigen Geldwerte je LKF-Punkt wie für fondsrelevante inländische Patienten findet nicht statt.

2.3 Abgeltung von Ambulanzleistungen für fondsrelevante inländische Patienten

Die auf den ambulanten Bereich entfallenden Mittel werden auf die Fondskrankenanstellen entsprechend der Anzahl der fondsrelevanten Ambulanzpunkte (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) aufgeteilt. Die Ambulanzleistungen sind von den Fondskrankenanstellen nach dem Katalog „Erfassung der Ambulanzleistungen für die Krankenanstaltenstatistik und die Abrechnung mit dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds“ in der jeweiligen von der Fondskommission beschlossenen Fassung zu erfassen und zu bepunkteten. Eine Gewichtung der Ambulanzpunkte erfolgt nur für die frequenzbepunkteten Leistungsbereiche dieses Kataloges. Der Gewichtungsfaktor für das a.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird mit 1,2 festgelegt. Der Gewichtungsfaktor für alle anderen Fondskrankenanstellen beträgt 1,0.

Der Geldwert je Ambulanzpunkt für Leistungen, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, ergibt sich durch Division der für den ambulanten Bereich ohne zwischenstaatliche Abrechnung zur Verfügung stehenden Mittel und der für diese Patienten abzurechnenden Ambulanzpunkte.

2.4 Abgeltung von Ambulanzleistungen für fondsrelevante ausländische Patienten

Im zwischenstaatlichen Bereich ist der Geldwert je Ambulanzpunkt in der selben Höhe abzurechnen, die sich voraussichtlich für jene Patienten ergibt, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist. Eine Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Jahresabrechnung und der sich daraus ergebenden endgültigen Geldwerte je Ambulanzpunkt wie für fondsrelevante inländische Patienten findet nicht statt.

2.5 Abgeltung von Leistungen im Nebenkostenstellenbereich

Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds zahlt an die Fondskrankenanstellen Abgeltungen für die Leistungen folgenden Nebenkostenstellen:

- Pensionen, Pensionszuschüsse
- Schulen

Die auf den Nebenkostenstellenbereich entfallenden Mittel werden auf die Fondskrankenanstalten entsprechend den für die jeweiligen Kostenstellen angefallenen Primärkosten ohne Kostenartengruppe 08 (kalkulatorische Kosten) abzüglich der Kostenminderungen aufgeteilt. Die Abgeltungen für Leistungen der Nebenkostenstellen werden vom Fonds auf Basis der Kostenrechnungsdaten des zweitvorangegangenen Jahres akontiert und auf Basis der Daten des Bezugsjahres nachverrechnet. Eine Antragstellung auf Abgeltung der Leistungen der Nebenkostenstellen durch die Fondskrankenanstalten ist nicht erforderlich.

2.6 Ausgleichszahlungen

An das a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte werden für das Jahr 2002 Ausgleichszahlungen in Höhe von 1.453.500 Euro geleistet. An die anderen Fondskrankenanstalten werden für das Jahr 2002 Ausgleichszahlungen in Höhe von 930.200 Euro geleistet. Diese Fondsmittel werden entsprechend den Betriebsabgängen nach dem Tir. KAG (vor Abzug der Ausgleichszahlungen) auf die einzelnen Rechtsträger aufgeteilt. Die auf den Rechtsträger entfallenden Ausgleichszahlungen sind auf die einzelnen vom Rechtsträger betriebenen Fondskrankenanstalten im Verhältnis der angefallenen Betriebsabgänge aufzuteilen. Diese Ausgleichszahlungen werden vom Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Fondskrankenanstalten berechnet. Eine Antragstellung auf Gewährung von Ausgleichszahlungen durch die Fondskrankenanstalten ist nicht erforderlich.

2.7 Übermittlung der stationären und ambulanten Daten

Die Fondskrankenanstalten haben dem Fonds jeweils alle im laufenden Jahr angefallenen Datenmeldungen bis zum Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats zu übermitteln.

Die Codierung der medizinischen Daten einschließlich der diesbezüglichen Plausibilitäts- und Vollständigkeitsüberprüfungen ist bis zu diesen Terminen abzuschließen. Nach dem Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats sind grundsätzlich nur mehr Änderungen der administrativen Daten möglich. Werden durch eine Fondskrankenanstalt nach dem Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats Änderungen in der medizinischen Codierung vorgenommen, die nicht Error- bzw. Warningdatensätze oder über Aufforderung durch den Fonds durchzuführende Korrekturen betreffen, sind diese Änderungen dem Fonds ausführlich und im Einzelnen zu begründen. Die endgültigen Jahresdaten sind dem Fonds von den Fondskrankenanstalten spätestens bis zum 31. August des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

3. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Planungen und Strukturreformen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 1 Z 2 der 15a-Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung können allenfalls Mittel für Planungen und Strukturreformen insbesondere zur Entlastung des stationären Akutbereiches der Fondskrankenanstalten geleistet werden.

Die Mittel für Strukturreformen werden grundsätzlich nur zur Förderung von Maßnahmen im extramuralen Bereich eingesetzt. Förderbar sind Vorhaben in folgenden Bereichen:

- Gesundheitsvorsorge
- Ambulante Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen
- Notarztversorgung
- Hauskrankenpflege
- Sozialmedizinische/psychosoziale Beratung und Betreuung
- Psychiatrische Betreuung
- Pflegeheime/-stationen inklusive Kurzzeitpflege

Aus Mitteln für Strukturreformen sind ausschließlich Projektträger bzw. Projektbetreiber förderbar, die gemeinnützig

arbeiten, d.h. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Die Mittel für Planungen sind insbesondere für Planungen im Gesundheitswesen vorzusehen, die Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Ebenen, Bereichen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung berücksichtigen.

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Land (der Landesfonds) erstellt bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Konzept für den Einsatz der Mittel für Planungen und Strukturreformen.

Das Land (der Landesfonds) erstellt bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres den Verwendungsnachweis für die Mittel für Planungen und Strukturreformen des vorangegangenen Jahres.

Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Förderungsmittel sind dem Land (Landesfonds) vom Förderungswerber umgehend zurückzuerstatten und werden vom Land (Landesfonds) für andere Projekte bzw. Einrichtungen, die die Förderungsvoraussetzung aufgrund dieser Richtlinie erfüllen, umgewidmet.

4. Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten

4.1 Allgemein

Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten, Generalsanierungen sowie Erst- oder Ersatzanschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten bedürfen als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds der Zustimmung durch die Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

Die entsprechenden Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Sitzung der Fondskommission bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.

Die Fondskommission darf die Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten einschließlich Generalsanierungen sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten nur erteilen, wenn diese Vorhaben dem jeweils gültigen österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich und dem jeweils gültigen Tiroler Krankenanstaltenplan nicht widersprechen.

Die Fondskommission hat bei der Erteilung der Zustimmung Bedacht zu nehmen auf:

- absehbare überregionale Auswirkungen des Vorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan
- allfällige Alternativprojekte oder -varianten

4.2 Neu- Zu- und Umbauten einschließlich Generalsanierungen

Träger von Krankenanstalten, welche beabsichtigen, Neu-, Zu- und Umbauten bzw. Generalsanierungen durchzuführen, haben als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds Anträge auf Zustimmung an den Fonds zu stellen. Derartige Anträge haben mindestens zu enthalten:

- Ausführliche Darstellung des Bauvorhabens, inklusive Planunterlagen, soweit diese dem Projektverständnis dienen
- Ausführliche Darstellung des Zwecks und der Notwendigkeit des Investitionsvorhabens

Bei ausschließlich oder überwiegend medizinischen Zwecken dienenden Vorhaben sind auch die Kapazitätsänderungen im stationären oder ambulanten Bereich (Änderung der Anzahl der systemisierten Betten, Änderung der Anzahl der Untersuchungs- oder Behandlungsplätze), allfällige beabsichtigte besondere medizinische Behandlungen sowie allfällige besondere medizinisch-

technische Ausstattungen (insbesondere medizinisch-technische Großgeräte) ausführlich darzustellen.

- Auswirkungen auf den Personalstand
- Kostenplan inklusive Berücksichtigung allfälliger Finanzierungskosten für die Errichtung; Auswirkungen auf die laufenden Betriebskosten
- Finanzierungsplan

4.3 Medizinisch-technische Großgeräte

Träger von Krankenanstalten, welche die Erst- oder Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte beabsichtigen, haben als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds Anträge auf Erteilung der Zustimmung an den Fonds zu stellen.

Als medizinisch-technische Großgeräte im Sinne dieser Richtlinie gelten:

Medizinisch-technische Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan verbindliche Vorgaben bestehen:

- Magnetresonanz-Tomographiegeräte
- Digitale Subtraktions-Angiographieanlagen
- Coronarangiographische Arbeitsplätze (Herzkatheter-Arbeitsplätze)
- Hochvolttherapiegeräte (Linear- und Kreisbeschleuniger, Telekobalttherapiegeräte, Gamma-Knife)
- Emissions-Computer-Tomographiegeräte
- Positronen-Emissionstomographiegeräte

Medizinisch-technische Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan nur empfehlende Vorgaben bestehen:

- Computertomographiegeräte
- Stoßwellenlithotripter

Anträge auf Zustimmung zur Erst- oder Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Art des medizinisch-technischen Großgerätes (allfällige Zusatzausstattung und Fabrikat, falls dies schon feststeht)
- Aufstellungsort
- notwendige bauliche Maßnahmen
- voraussichtliche tägliche Einsatzzeit
- personelle Auswirkungen
- voraussichtliche Investitionskosten (Beilage der Angebote, falls diese bereits vorliegen)
- voraussichtlicher laufender Betriebsaufwand
- Finanzierungsplan

Mit der Genehmigung von medizinisch-technischen Großgeräten gelten bauliche Adaptierungen, die unmittelbar durch die Großgeräteanschaffung erforderlich werden, als genehmigt.

5. Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuschüssen

5.1 Förderbare Vorhaben

Investitionszuschüsse können für Neu-, Zu- und Umbauten, für Generalsanierungen sowie für Erst- oder Ersatzanschaffungen medizinisch-technischer Großgeräte, denen die Fondskommission die Zustimmung erteilt hat, gewährt werden. Vorhaben, die dem österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich oder dem Tiroler Krankenanstaltenplan widersprechen, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Von der Bezuschussung ausgenommen sind weitere Personalwohnungen und damit zusammenhängende bauliche Anlagen.

Investitionszuschüsse für Neu-, Zu- und Umbauten sowie Generalsanierungen können erst für Vorhaben ab einer Investitionshöhe von 1.000.000 Euro beantragt werden.

Investitionszuschüsse für medizinisch-technische Großgeräte können ausschließlich für die in der „Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten“ taxativ aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräten gewährt werden. Bei Investitionszuschüssen für medizinisch-technische Großgeräte ist das Erreichen eines Mindestinvestitionsvolumens nicht erforderlich.

Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind von den Fondskrankenanstalten spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Bezugsjahres beim Fonds einzureichen.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Investitionszuschüsse wird für jedes Vorhaben von der Fondskommission festgelegt, wobei folgende Maximalförderungen möglich sind:

- 40 % der Investitionsausgaben für Neu-, Zu- und Umbauten gemäß Punkt 4.2 der Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten
- 70 % der Investitionsausgaben für von der Fondskommission vor dem 31. Dezember 2000 als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds genehmigte Computertomographen
- 50 % der Investitionsausgaben für die in der Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten unter Punkt 4.3 aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräten, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan verbindliche Vorgaben bestehen
- 40 % der Investitionsausgaben für die in der Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten unter Punkt 4.3 aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräten, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan nur empfehlende Vorgaben bestehen.

5.3 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Der Fonds hat die widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Fondskrankenanstalten zu prüfen. Auf Verlangen haben die Fondskrankenanstalten dem Fonds darüber hinaus detaillierte Unterlagen vorzulegen bzw. Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen an Ort und Stelle zu gestatten. Zu Unrecht erhaltene Investitionszuschüsse sind dem Fonds unverzüglich zurückzuzahlen.

Wenn die Maximalförderung oder die von der Fondskommission festgelegte Förderung überschritten wird, sind die Überförderungen an den Fonds zurückzuzahlen. Bei wesentlichen Abweichungen des tatsächlich ausgeführten Projektes zum beantragten Projekt kann der Fonds anteilige oder gänzliche Rückzahlungen der Investitionsförderungen verlangen.

Als widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse gilt auch die Zuführung zu einer für dieses Vorhaben zweckgebundenen Investitionsrücklage. Die Investitionsrücklagen sind spätestens drei Jahre nach Mittelzuteilung, bei medizinisch-technischen Großgeräten aber schon spätestens ein Jahr nach Mittelzuteilung, für das beantragte Investitionsvorhaben zu verwenden. Nach Ablauf dieser Frist nicht verwendete Investitionszuschüsse sind dem Fonds unverzüglich zurückzuzahlen.

Innsbruck, 20. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Fondskommission: Zanon-zur Nedden

Nr. 10 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vd-San-1002-1-5/1/Scha

KUNDMACHUNG
gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend die Bewilligung zum Betrieb
einer öffentlichen Apotheke

Frau Mag. pharm. Christine Gollner, Apothekerin, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Brixnerstraße 4, hat beim Landeshauptmann von Tirol gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2001 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 17/2001 (VfGH), um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Imst angesucht, wobei als Standort eine im Süden von der Inntal-Autobahn A 12, im Nordosten von der B 189 - Fernpassbundesstraße und im Nordwesten von der B 171 umschlossene Fläche angegeben wurde.

Die in Aussicht genommene Betriebsstätte soll auf dem Grundstück 2259/3, KG 80002 Imst, Langgasse 76, 6460 Imst, errichtet werden.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 des Apothekengesetzes betroffenen Ärzte, die den Bedarf an der öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, geltend zu machen.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 ApG verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich infolge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird. Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt sein. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Innsbruck, 13. Dezember 2001
Für den Landeshauptmann: Schaber

Nr. 11 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1031/1-2001

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Johann Fuchs, Planseestraße 7, 6600 Reutte, für das Fachgebiet Bauwesen, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994 mit Wirkung vom 30. September 2001, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/577-III/7/01 vom 2. Oktober 2001, erloschen.

Innsbruck, 17. Dezember 2001
Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 12 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-646/2-2001

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Thomas Oberhofer, Serlesweg 5, 6161 Natters, für das Fachgebiet Architektur, ist „durch die Eröffnung des Konkurses oder deren Ab-

weisung mangels hinreichenden Vermögens“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 4 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994 mit Wirkung vom 7. August 2001, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/536-III/7/01 vom 4. September 2001, erloschen.

Laut Edikt des Handelsgerichtes Innsbruck vom 7. August 2001, Zl. 49 Se 214/01s, verlaublich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 20. August 2001, wurde die Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen.

Innsbruck, 17. Dezember 2001
Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 13 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1032/1-2001

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Dr. techn. Eugen Singer, Weiherburggasse 1c, 6020 Innsbruck, für das Fachgebiet Maschinenbau, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994 mit Wirkung vom 30. September 2001, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/576-III/7/01 vom 4. Oktober 2001, erloschen.

Innsbruck, 17. Dezember 2001
Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 14 • Stadtgemeinde Innsbruck

KUNDMACHUNG
über die Auflegung eines Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 26. April 2001 folgenden Flächenwidmungsplan beschlossen:

Zahl: III-3978/00: Flächenwidmungsplanentwurf Nr. IG-F3, Vill, Bereich südwestlich des Zenzenhofes (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 80/cf. ZNr. 2414).

Dieser Plan in Textfassung, planlicher Darstellung und Legende liegt ab 3. Jänner 2002 im Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III (Planung und Baurecht), 4. Stock, Zimmer 442, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 27. Dezember 2001
Für den Gemeinderat: Dr. Hetzenauer e. h.

Nr. 15 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • IVStMi-7614/131

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Prüfung über die
jagdliche Eignung zur Erlangung
der Ersten Tiroler Jagdkarte

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte gibt bekannt, dass vom 2. bis 4. April 2002 die Prüfung über die jagdliche Eignung, zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte, in Reutte abgenommen wird.

Dienstag, 2. April 2002 – Schießen und Waffenhandhabung

Mittwoch, 3. April 2002 – theoretische Prüfung

Donnerstag, 4. April 2002 – theoretische Prüfung.

Prüfungsbewerber werden eingeladen, das mit € 13,08 (S 180,-) vergebühte Gesuch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Personaldaten und des ständigen Wohnsitzes (Meldebestätigung) sowie einer Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als

zwei Monate sein darf, bis spätestens Donnerstag, 14. Februar 2002, einzubringen.

Verspätet eingebrachte oder zu diesem Zeitpunkt noch unvollständige Ansuchen finden ausnahmslos keine Berücksichtigung mehr.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 36,34 (S 500,-).

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus § 4 Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz, LGBL. Nr. 61/1983, unter Einschluss des praktischen Schießens.

Über die Einzelheiten der Prüfung werden die Prüfungswerber anlässlich der Mitteilung über die Zulassung zur Jagdprüfung informiert.

Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die im Bezirk Reutte ihren ordentlichen Wohnsitz haben, bzw. solche Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben, aber im Bezirk Reutte die Jagd ausüben wollen.

Der Vorbereitungskurs wird von der Bezirksstelle Reutte des Tiroler Jägerverbandes abgehalten und umfasst 51 Stunden.

Alle Prüfungswerber werden über den Beginn des Kurses schriftlich verständigt.

Reutte, 14. Dezember 2001

Der Bezirkshauptmann: Schennach

Nr. 16 • Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum,
Museumstraße 15, A-6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Widerruf der Ausschreibung

Ausgabe vom 5. Dezember 2001

Bauherr: Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Museumstraße 15, 6020 Innsbruck.

Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Ferdinandeum Innsbruck.

Planung: Architekten Adamer+Ramsauer, Oberer Stadtplatz Nr. 5a, 6330 Kufstein, Tel. 05372/64784-10, Fax 64784-15.

Leistungen: (2) Schwarzdecker-/Bauspenglerarbeiten – Dach Neubau: Umkehrdach (Flachdach und Sheds).

Leistungszeitraum: Sommer 2002.

Innsbruck, 18. Dezember 2001

Nr. 17 • Amt der Tiroler Landesregierung • VId2-1311-2/185-2001

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

für den Neubau der Probebühne und Reorganisation des Betriebsbereiches am Tiroler Landestheater in Innsbruck, Rennweg 2

Die Anbotsunterlagen liegen ab 9. Jänner 2002 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von EUR 145,34,- (ATS 2.000,-) bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418).

Die Anbote müssen bis spätestens 5. Februar 2002, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 20. Dezember 2001

Für die Landesregierung: Flir

Nr. 18 • Amt der Tiroler Landesregierung • VId2-1311-2/186-2001

OFFENES VERFAHREN

Heizungs-, Lüftungs- und Wasserinstallationsarbeiten für den Neubau der Probebühne und Reorganisation des Betriebsbereiches am Tiroler Landestheater in Innsbruck, Rennweg 2

Die Anbotsunterlagen liegen ab 9. Jänner 2002 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von EUR 40,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418).

Die Anbote müssen bis spätestens 5. Februar 2002, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 21. Dezember 2001

Für die Landesregierung: Flir

Nr. 19 • Amt der Tiroler Landesregierung • VId2-1311-2/187-2001

OFFENES VERFAHREN

Elektroinstallationsarbeiten

für den Neubau der Probebühne und Reorganisation des Betriebsbereiches am Tiroler Landestheater in Innsbruck, Rennweg 2

Die Anbotsunterlagen liegen ab 9. Jänner 2002 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von EUR 30,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418).

Die Anbote müssen bis spätestens 5. Februar 2002, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 21. Dezember 2001

Für die Landesregierung: Flir

Nr. 20 • Stadt Innsbruck • Magistratsabteilung I • Zl. IV-8631/2001

OFFENES VERFAHREN

Systembüromöbel (Tische, Sideboards, Rollcontainer, Pinnwände, diverses Zubehör) und Bestuhlung

1. Öffentlicher Auftraggeber: Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung IV, Wirtschaft, Beschaffung und Beteiligungen, Referat Beschaffung, Fallmerayerstraße 1, Parterre, Zimmer 320, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/5360-1318, Fax 0512/5360-1319.

2. Ausschreibungsgegenstand/Erfüllungsort/Erfüllungszeit: Lieferung von Systembüromöbeln (Leistungsgruppe LG I: 166 Tische, 459 Sideboards, 193 Rollcontainer, 174 Pinnwände, diverses Zubehör) und 456 Stück diverse Bestuhlung (Leistungsgruppe LG II).

Nähere Leistungsbeschreibung und zur Leistungserfüllung: siehe Ausschreibungsunterlagen.

3. Arbeits- und Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot ist die Abgabe von Alternativangeboten zulässig. Die Abgabe von Teilangeboten ist dann zulässig, wenn eine Leistungsgruppe (LG I oder LG II) in sich vollständig angeboten wird.

Die Sprache, in der die Angebote abzufassen sind, ist Deutsch.

4. Anforderungen an den Bieter/geforderte Eignungsnachweise: Wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Bieter siehe Ausschreibungsunterlagen.

5. Angebotsschluss: Die Angebote müssen bis längstens 14. Februar 2002, 12 Uhr, beim Auftraggeber eingelangt sein.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung der Ausschreibung „Angebot Systembüromöbel und Bestuhlung – nicht öffnen“ an den Auftraggeber zu überbringen oder zu übersenden. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens des Angebotes trägt der Bieter. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

6. Angebotseröffnung: Die Öffnung der Angebote erfolgt am 14. Februar 2002, 14 Uhr, im Stadtmagistrat Innsbruck, Bibliothek, Zimmer 371, Fallmerayerstraße 1, II. Stock, 6010 Innsbruck. Bieter oder deren Bevollmächtigte können bei der Angebotseröffnung anwesend sein.

7. Bindungsfrist: Bis drei Monate nach Ablauf der Angebotsfrist.

8. Vergabekriterien: Offenes Verfahren. Der Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip und wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß Bestbieterkriterien laut Ausschreibungsunterlagen erteilt.

9. Sicherstellungen und Zahlungsbedingungen laut Ausschreibungsunterlagen.

10. Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Auftraggeber gegen einen Unkostenbeitrag von Euro 35,- (S 481,61) inkl. USt. besorgt werden. Die Kosten bei Übersendung der Ausschreibungsunterlagen zuzüglich Portogebühren werden per Nachnahme eingehoben.

11. Sonstige Angaben: Administrative und technische Ankünfte: Anschrift des Auftraggebers siehe Punkt 1, z. Hd. Herrn Kurt Moser, Tel. 0512/5360-1318, Fax 0512/5360-1319.

12. Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 19. Dezember 2001.

Innsbruck, 19. Dezember 2001

Für die Stadt Innsbruck: Roman

Nr. 21 • Stadtgemeinde Hall in Tirol

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten, Sanitäre-Heizung-Lüftung und Elektroinstallationen

Ausschreibende Stelle: Stadtgemeinde Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1–2, 6060 Hall in Tirol.

Bauvorhaben: Seniorenpflegeheim mit 74 Pflegezimmern, Milserstraße, 6060 Hall in Tirol.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab Montag, den 7. Jänner 2002, gegen Voranmeldung und Nachweis der Bezahlung von Euro 150,- für Baumeisterarbeiten bei Architekt Hanno Schlögl, Universitätsstraße 22, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/584801, Fax 0512/584815, von Euro 90,- für Sanitäre-Heizung-Lüftung sowie von Euro 75,- (jeweils inkl. MWSt.) für Elektroinstallationen bei Ingenieurbüro A3 Jäger/Plasil, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/33580, Fax 0512/392528, abgeholt bzw. angefordert werden.

Einreichungsfrist: Die Angebote für alle Gewerke müssen bis spätestens 6. Februar 2002, 14 Uhr, in einem verschlossenem Kuvert mit der Aufschrift des betreffenden Gewerkes bei der Stadt-

gemeinde Hall, Bauamt, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol, eingelangt sein.

Anbotseröffnung: 6. Februar 2002, 14 Uhr, Stadtgemeinde Hall, Bauamt, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol.

Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU: 11. Dezember 2001.

Hall in Tirol, 27. Dezember 2001

Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol: Der Bürgermeister

Nr. 22 • Stadtgemeinde Wörgl

OFFENES VERFAHREN

Bauvorhaben: Seniorenwohnheim Wörgl mit angeschlossener Tiefgarage.

Baumanagement: Jastrinsky Baumanagement, Ges. m. b. H. & Co. KG, Nussdorferstraße 2–4, A-5020 Salzburg, Tel. 0662/822757, Fax 822757-17, E-mail: office@jastrinsky.co.at

Tag der Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 18. Dezember 2001.

Estricharbeiten mit Fußbodenaufbau: Fa. Estrichtechnik Dengg-Tasser, Brandberg 12a, 6290 Mayrhofen.

Auftragssumme netto: ATS 2.794.916,-, als Bestbieter.

Zimmermeisterarbeiten: Fa. Holzbau Höck GmbH, Holzbau-Zimmerei-Sägewerk, Hüttstraße 23, 6250 Kundl.

Auftragssumme netto: ATS 1.953.525,-, als Bestbieter.

Wärmedämmverbundsystem: Fa. Göls Oberösterreich GmbH, Denkstraße 17, 4020 Linz.

Auftragssumme netto: ATS 2.378.888,72, als Bestbieter.

Konstruktiver Stahlbau: Fa. Stahlbau Oberhofer GmbH, Otto-Gruber-Straße 4, 5760 Saalfelden.

Auftragssumme netto: ATS 596.550,-, als Bestbieter.

Sonnenschutz: Fa. Hella Vertrieb Ges. m. b. H., 9913 Abfaltersbach 125.

Auftragssumme netto: ATS 341.329,-, als Bestbieter.

Schwarzdeckerarbeiten: Fa. Walter Ploberger, Isolierungen Ges. m. b. H., Höttinger Au 85, 6020 Innsbruck.

Auftragssumme netto: ATS 2.544.464,50, als Bestbieter.

Spenglerarbeiten: Fa. Marschner GmbH, Giessen 15, 6300 Wörgl.

Auftragssumme netto: ATS 225.964,-, als Bestbieter.

Innenputzarbeiten: Fa. Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m. b. H. & Co. KG, Mozartstraße 4, 6330 Kufstein.

Auftragssumme netto: ATS 419.980,70, als Bestbieter.

Glasfassade und Außenabschlüsse: Fa. Steindl Glas GmbH, Gries 303, 6361 Itter.

Auftragssumme netto: ATS 9.951.628,-, als Bestbieter.

Erker Elemente/Außenabschlüsse (Variante 4): Fa. Freisinger Bau- und Möbeltischlerei GmbH & Co. KG, Wildbichlerstraße 1, 6341 Ebbs.

Auftragssumme netto: ATS 5.993.727,-, als Bestbieter.

Wörgl, 18. Dezember 2001

Nr. 23 • Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol • GZL: 3040/01

OFFENES VERFAHREN

Außenanlagen, Fliesenlegerarbeiten, Bodenlegerarbeiten (Oberböden), Natursteinarbeiten für den Neubau des Bundesamtsgebäudes in 6370 Kitzbühel, Vogelfeld

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H., vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Information zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.imb.co.at>

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt für Außenanlagen S 200,-, für Fliesenlegerarbeiten S 150,-, für Bodenlegerarbeiten (Oberböden) S 150,- sowie für Natursteinarbeiten S 200,- (jeweils inkl. 20% USt.) und ist auf das PSK-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Angebotsabgabe:

Außenanlagen: 18. Februar 2002, 10.45 Uhr.

Fliesenlegerarbeiten: 18. Februar 2002, 11 Uhr.

Bodenlegerarbeiten (Oberböden): 18. Februar 2002, 11.15 Uhr.

Natursteinarbeiten: 18. Februar 2002, 11.30 Uhr.

Angebotseröffnung: jeweils anschließend.

Ausgabe der Unterlagen: 14. Jänner 2002.

Innsbruck, 19. Dezember 2001

Für die Geschäftsleitung:

i.A.: Dipl.-Ing. Gerald Lobgesang

i. A.: Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner

Nr. 24 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.,
Anichstraße 35, 6020 Innsbruck • TILAK-Zentraleinkauf

OFFENES VERFAHREN

Lieferung von Kompressen, Tupper und Zellstoff

Die Ausschreibungsunterlagen liegen ab sofort in der Abteilung TILAK-Zentraleinkauf auf und können gegen Erlag von € 14,54 (ATS 200,-) – vorherige Bezahlung an der Kassa im Parterre des Medizinischen Zentrums MZA – bezogen werden. Bei einer schriftlichen Anforderung (Fax 0043/512/504-8609) erfolgt die Zustellung der Anbotsunterlagen per Nachnahme.

Die Anbote müssen bis spätestens 14. Februar 2002, 9.45 Uhr, im verschlossenen Briefumschlag vorliegen.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 20. Dezember 2001

Der Abteilungsleiter: E. Petregger

Nr. 25 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •
Bau und Technik, GZ 6032-34/137-2001

NICHT OFFENES VERFAHREN

Dienstleistungsauftrag – Interessentensuche

1. Auftraggeber: TILAK, Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., vertreten durch die Abteilung Bau und Technik Herr Dipl.-Ing. Herwig Singer, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, Tel. 0043/512/504/8710, Fax 0043/512/504/8714.

2. Kategorie der Dienstleistung, Art und Menge, Wert: CPV-Referenz-Nr. 74200000, CPC-Referenz-Nr. 867, Kategorie 12.

Generalplanerleistungen für den Neubau eines Klinikgebäudes (Kinderzentrum inkl. Anbaubereiche West), BGF ca. 36.300 m², voraussichtliche Herstellungskosten inkl. Medizintechnikausstattung, exkl. Honorare, Gebühren und Mehrwertsteuer

ca. € 91.500.000,-. Die Realisierung erfolgt voraussichtlich in zwei Bauphasen.

Die Generalplanerdienstleistung ist so vorzusehen, dass Fachplanerleistungen wie Projektmanagement, Statik, Gebäudetechnik, ÖBA, Planungs- und Baustellenkoodination sowie Sonderplanungen (Bauphysik, Strahlenschutz, Brandschutz, u. dgl.) enthalten sind. Gegebenenfalls ist die Architekturplanung durch den Sieger aus dem derzeit laufenden baukünstlerischen Wettbewerb in die Generalplanerleistung einzubringen.

3. Ausführungsort: Areal des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

4. Vorbehalt für besonderen Berufsstand: Teilnahmeberechtigt sind österreichische Architekten (Zivilingenieure oder Ingenieurkonsultanten für Hochbau) und Ziviltechnikergesellschaften mit entsprechender Befugnis gemäß Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 694/95 bzw. EWR-Architekten- oder Ingenieurkonsultantenverordnung (EWR-Arch. VO BGBl. Nr. 151/94 bzw. EWR-Ing. Kons. VGBl. Nr. 695/95), Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Befugnis gemäß Rechtsvorschriften des jeweiligen Heimatlandes sowie sonstige, nachweislich auf die Planung von Bauwerken beschränkt berufsberechtigte Personen, die einen den Richtlinien des Rates 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 entsprechende Qualifikation haben.

Bei Arbeitsgemeinschaften müssen alle Mitglieder die Teilnahmeberechtigung besitzen.

6. Termine:

6.1. Frist für den Eingang von Bewerbungen ist Mittwoch, der 23. Jänner 2002, 12 Uhr.

Als termingerecht eingelangt gelten alle Bewerbungen, welche bis zum o. a. Zeitpunkt bei der unter Punkt 7) angegebenen Adresse abgegeben werden, bzw. dort bis zu diesem Zeitpunkt durch Post oder Zustelldienst übergeben werden.

Innerhalb der Bewerbungsfrist wird keine Korrespondenz geführt.

6.2. Die Übermittlung der Unterlagen für das nicht offene Verfahren erfolgt voraussichtlich in der KW 6/2002, die Termine für dieses Verfahren werden in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben.

7. Abgabeort: TILAK Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Maximilianstraße 35, 2. Stock, 6020 Innsbruck, Kennwort „GP Kinderzentrum“.

8. Die Bewerbungen sind in deutscher Sprache abzufassen.

9. Auswahl der Teilnehmer: Die Anzahl der Teilnehmer für das anschließende nicht offene Verfahren wird mit fünf begrenzt.

Die Entscheidung bezüglich dieser Präqualifikation ist endgültig. Die Bewerbungsunterlagen werden von Vertretern des Auftraggebers geprüft, die Beurteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

10.1. Formalkriterien:

- Termingerechte Abgabe der Bewerbungsunterlagen
 - Nachweis der Befugnis
 - Abfassung der Bewerbungsunterlagen in deutscher Sprache.
- Die Nichterfüllung eines Formalkriteriums führt zum Ausscheiden aus dem weiteren Verfahren.

10.2. Eignungskriterien und deren Gewichtung bei der Beurteilung für das weitere Verfahren (es werden maximal zehn Punkte je Kriterium vergeben):

- Qualifikation als anerkannter, leistungsfähiger Generalplaner unter besonderer Erfahrung bei Spitälern anhand von Erfahrungen mit Aufgaben vergleichbarer Komplexität und analogem Standard sowie seine Möglichkeiten, die Planung an Ort und Stelle

le in Ansehung der örtlichen und organisatorischen sowie der verwaltungsrechtlichen Gegebenheiten umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu überwachen.

Kann der Bieter einen derartigen Nachweis nicht erbringen, so steht ihm die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft frei. 30%

– Referenzen bereits geplanter und federführend realisierter Projekte als Generalplaner (bevorzugt in Planung und Herstellungsüberwachung von Krankenanstalten) durch Vorlage einer Dokumentation ausgeführter bzw. geplanter Objekte inkl. Fotos, Zeichnungen und Plänen. 30%

– Betriebsgröße deren Entwicklung in den letzten fünf Jahren. 10%

– Personelle Betriebszusammensetzung (Akademiker, Ingenieure/Techniker, Zeichner, freie Mitarbeiter, Administration). 15%

– Betriebsausstattung hinsichtlich EDV-gestützter Erarbeitung und Aufbereitung der Daten sowie deren Austausch mit anderen Dienstleistungserbringern. 10%

– Qualitätssicherungsnachweise (Zertifizierung nach ISO oder glw.). 5%.

12. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 17. Dezember 2001.

13. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für Veröffentlichungen: 17. Dezember 2001.

Innsbruck, 17. Dezember 2001

Für die TILAK Ges. m. b. H., Bau und Technik: Singer

Nr. 26 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises VERHANDLUNGSVERFAHREN

Lieferumfang: Lieferung von neun Stahlgittermasten sowie ca. 15 Umbauten der 110-kV-Leitung UW-Ötztal – UW Sölden für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck, Tel. 0043/(0)512/506-2415.

Bewerbungsunterlagen: kostenlos, ausschließlich schriftlich bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck, Fax 0043/(0)512/506-2677, e-mail: ausschreibung@tiwag.at

Abgabe der Bewerbungen: bis spätestens Freitag, den 18. Jänner 2002, bei oben angeführter Adresse.

Innsbruck, 20. Dezember 2001

Nr. 27 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises VERHANDLUNGSVERFAHREN

Lieferumfang: Montage der 110-kV-Leitung UW-Ötztal – UW Sölden von Mast Nr. 120 bis Mast Nr. 128 für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck, Tel. 0043/(0)512/506-2415.

Bewerbungsunterlagen: kostenlos, ausschließlich schriftlich bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck, Fax 0043/(0)512/506-2677, e-mail: ausschreibung@tiwag.at

Abgabe der Bewerbungen: bis spätestens Freitag, den 18. Jänner 2002, bei oben angeführter Adresse.

Innsbruck, 20. Dezember 2001

Nr. 28 • Schwazer Kommunalbetriebe GmbH.

Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises VERHANDLUNGSVERFAHREN

Auftraggeber: Schwazer Kommunalbetriebe GmbH., Tel. 05242/6960-231, Fax 05242/6960-233.

Die Angebots- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

Dienstleistungsauftrag: Projektsteuerung im Bauwesen; Vorbehalten für befugte Ziviltechniker und einschlägig Gewerbeberechtigzte.

Leistungsgegenstand: Die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH. beabsichtigt die Errichtung eines multifunktionalen Sportzentrums mit Parkdeck und schreibt dazu folgende Leistungen aus: Projektsteuerung gemäß Honorarordnung HO-PS mit eventueller Durchführung eines Architekturwettbewerbes.

Anträge auf Teilnahme müssen bis zum 28. Jänner 2002 beim Auftraggeber eingehen.

Beabsichtigte Zahl von Bietern, die zur Anbotsabgabe aufgefördert werden: drei bis fünf.

Geforderte Eignungsnachweise:

- Abschrift des Berufsregisters und des Firmenbuches des Herkunftslandes des Unternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung;
- Nachweis einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung;
- Bankerklärung (Bonitätsauskunft);
- Erklärung des Bieters betreffend Zuverlässigkeit, Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens, straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit;
- Erklärung über den Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre bezüglich der Dienstleistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind;
- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Personen;
- Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Erbringungszeitpunktes sowie der Auftraggeber;
- Angabe des Auftrags teils, für den der Unternehmer möglicherweise einen Subauftrag zu erteilen beabsichtigt.

Kriterien für die Festlegung des endgültigen zur Angebotslegung geladenen Bieterkreises: siehe geforderte Eignungsnachweise.

Kriterien für die Auftragserteilung: gemäß Ausschreibungsunterlagen bei Angebotseinladung.

Schwaz, 21. Dezember 2001

*Für die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH.:
Der Geschäftsführer*

GERICHTSEDIKTE

Konkursedikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 490/01 w-4

Auf Antrag der Frau Cäcilia Holzbaur, geb. am 28. September 1911, p.A. Wohnheim Saggen, Ing.-Etzel-Straße 59, 6020 Innsbruck, vertreten durch die bestellte Sachwalterin Dr. Elisabeth Villotti, p.A. Verein für Sachwalterschaft, Bürgerstraße 2/II, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 853 701 42 700 der Bank Austria Aktiengesellschaft, Ausgabestelle Innsbruck-Museumstraße, lautend auf Cäcilia Holzbaur, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

18. Dezember 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 527/01 m-2

Auf Antrag der Volksbank Landeck, reg. Gen. m. b. H., Malser Straße 29, 6500 Landeck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 00594002478 der Volksbank Landeck, reg. Gen. m. b. H., lautend auf Schiclub Kappl, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

17. Dezember 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 528/01 b-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlerstraße 5–9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem

Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 800-500311 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV Geschäftsstelle Erlerstraße, lautend auf „Julia2512MA“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

17. Dezember 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 529/01 f

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 004-03644-1 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Urkunde der ehemaligen Hage Bank Tirol, ausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle Innsbruck, lautend auf Carolin, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

17. Dezember 2001

EDIKT

2 C 1464/01 w

Die klagende Partei Bank Austria AG, Museumstraße 20, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Klaus Riedmüller, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 13, hat gegen die beklagte Partei Gerhard Kramer, geb. am 16. Oktober 1941, derzeit unbekannten Aufenthalts, zu 2C 1464/01 w des Bezirksgerichtes Schwaz eine Klage auf Zahlung von S 22.413,43 samt Anhang eingebracht.

Da der Aufenthalt von Gerhard Kramer unbekannt ist, wird für ihn Herr Mag. Martin Schallhart, Rechtsanwalt, Schallerstraße 7, 6200 Jenbach, zum Zustellkurator bestellt, der ihn auf seine Gefahr und Kosten im genannten Verfahren vertreten wird, bis er selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Bezirksgericht Schwaz, Abt. 2

14. Dezember 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT*E 1432/01 v*

Am 12. Februar 2002, um 14 Uhr, findet bei diesem Gericht, I. Stock, Zimmer Nr. 104, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 85001 Ainet, EZL. 256.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gp. 411/13 mit darauf errichteter Tischlereiwerkstätte im Ausmaß von 2.050 m² in 9951 Ainet 108.

Ohne Anrechnung auf das Meistbot sind zu übernehmen: C-LNr. 2a, 3a, 4a.

Schätzwert samt Zubehör: € 447.939,36 (S 6.163.780,-)

Wert des Zubehörs: € 32.702,76 (S 450.000,-)

Geringstes Gebot: € 223.969,68 (S 3.081.890,-)

Vadium: € 44.793,94 (S 616.378,-)

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Linz, Abt. 3

17. Dezember 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT*E 1668/01 z-19*

Am 12. Februar 2002, um 14.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, I. Stock, Zimmer Nr. 104, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 85028 Patriasdorf, EZL. 65 und 66.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. Nr. 1/3 und Bp. 87, Gst. Nr. 1/2, 1/7 und Bp. 88, Café, Konditorei-Bäckerei samt Nebenanlagen und Wohnungen im Gesamtausmaß von 1.713 m² in 9900 Linz, Beda-Weber-Gasse 38.

Ohne Anrechnung auf das Meistbot sind zu übernehmen: C-LNr. 1a in EZL. 65 (Wohnungsdienstbarkeit).

Schätzwert: € 665.059,19 (S 9.151.414,-)

Geringstes Gebot: € 443.372,78 (S 6.100.942,60)

Vadium: € 66.505,92 (S 915.141,40)

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Linz, Abt. 3

17. Dezember 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT*1 E 2029/01 p*

Am 5. Februar 2002, um 10.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, I. Stock, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 82108 Kitzbühel-Stadt, EZL. 10 (B-LNr. 5 und 10).

Bezeichnung der Liegenschaft: 25/894-Anteile (Lager V) und 47/894-Anteile (Geschäftslokal V) womit untrennbar das Wohnungseigentum am Wohn- und Geschäftshaus „Kirchgasse 5“ verbunden ist.

Schätzwert samt Zubehör: € 91.570,- (ca. S 1.260.000,-)

Wert des Zubehörs: € 320,- (ca. S 4.400,-)

Geringstes Gebot: € 45.785,- (ca. S 630.000,-)

Vadium: € 9.157,- (ca. S 126.000,-)

Die verpflichtete Partei hat die Besichtigung der Liegenschaft durch Kaufinteressenten am Freitag, den 25. Jänner 2002, von 11.30 bis 12 Uhr, zuzulassen.

Objektbeschreibung mit Fotoserie auch im Internet unter <http://www.zvg.com> oder <http://www.edikte2.justiz.gv.at>

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Kitzbühel, Abt. 1

12. Dezember 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT*1 E 5087/01 v*

Am 5. Februar 2002, um 11.15 Uhr, findet bei diesem Gericht, I. Stock, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 82107 Kitzbühel-Land, EZL. 1116.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. Nr. 3071/3 (Baufläche per 291 m²) und Gst. Nr. 534 (Baufläche per 185 m²), mit darauf errichtetem Wohnhaus samt Gastlokal (Barbetrieb „Kaiserranch“) in der Josef-Pirchl-Straße 68.

Schätzwert samt Zubehör: € 277.100,- (ca. S 3.813.000,-)

Wert des Zubehörs: € 5.305,- (ca. S 73.000,-)

Geringstes Gebot: € 138.550,- (ca. S 1.906.500,-)

Vadium: € 27.710,- (ca. S 381.300,-)

Die verpflichtete Partei hat die Besichtigung der Liegenschaft durch Kaufinteressenten am Freitag, den 25. Jänner 2002, von 11 bis 12 Uhr, zuzulassen.

Objektbeschreibung mit Fotoserie auch im Internet unter <http://www.zvg.com> oder <http://www.edikte2.justiz.gv.at>

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Kitzbühel, Abt. 1

12. Dezember 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT*2 E 1441/01 i*

Am 19. Februar 2002, um 13.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, 2. Stock, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 86017 Höfen, EZL. 178.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. Nr. 2756 (792 m²), Baufläche, mit darauf errichtetem Zweifamilienwohnhaus mit Garage in 6600 Höfen, Graben 8.

Schätzwert samt Zubehör: € 121.146,-

Geringstes Gebot: € 60.573,-

Vadium: € 12.114,60

Zur Liegenschaft EZL. 178 gehört kein Zubehör.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium kann nur in Form von Sparurkunden erlegt werden.

Die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können beim Bezirksgericht Reutte,

Zimmer 201, II. Stock, eingesehen werden. Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens sind gegen Kostenersatz erhältlich. Eine Kurzfassung des Schätzungsgutachtens ist aus der Ediktsdatei <http://www.edikte.justiz.gv.at> zu ersehen.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Reutte, Abt. 2

17. Dezember 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT

6 E 3693/01 g

Am 23. Jänner 2002, um 9.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, Erdgeschoß, Verhandlungssaal 2, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 83008 Kufstein, EZL. 263.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. Nr. 141/1, 171/3 und 171/4, mit darauf durch die Wohnbau Unterland Ges. m. b. H. errichteten Wohnungseigentumsanlage „Eichinger“ in 6330 Kufstein, Krankenhausgasse 13, 15, 17, 19, 21 und 23 sowie 89/2784-Anteile (Anteil 34) bestehend aus der Eigentumswohnung Top 28 und Pkw-Abstellplatz P-22 an dieser Liegenschaft.

Schätzwert: € 118.900,- (S 1.636.000,-)

Geringstes Gebot: € 59.450,- (S 818.000,-)

Vadium: € 11.890,- (S 163.600,-)

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Kufstein, Abt. 2

14. Dezember 2001

MITTEILUNGEN

Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX

November 2001

Der Verbraucherpreisindex für November 2001 beträgt:

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

Oktober 2001 (endgültig) 103,2

November 2001 (vorläufig) 103,0

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

Oktober 2001 (endgültig) 108,6

November 2001 (vorläufig) 108,4

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

Oktober 2001 (endgültig) 142,0

November 2001 (vorläufig) 141,7

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

Oktober 2001 (endgültig) 220,7

November 2001 (vorläufig) 220,3

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

Oktober 2001 (endgültig) 387,4

November 2001 (vorläufig) 386,7

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Oktober 2001 (endgültig) 493,6

November 2001 (vorläufig) 492,6

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Oktober 2001 (endgültig) 495,2

November 2001 (vorläufig) 494,2

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat November 2001 beträgt 103,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Oktober 2001 (103,2 endgültige Zahl) um 0,2% gesunken (Oktober 2001 gegenüber September 2001: + 0,1%). Gegenüber November 2000 ergibt sich eine Steigerung um 2,0% (Oktober 2001/2000: + 2,5%).

Die Veränderungsrate des Harmonisierten Europäischen Verbraucherpreisindex (HVPI) beträgt gegenüber November 2000 + 1,9% (Oktober 2001/2000: + 2,3%).

Innsbruck, 19. Dezember 2001

Erscheinungsort Innsbruck

Verlagspostamt 6020 Innsbruck

P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 16,86,- jährlich. Einzelstück: € 0,07,- für jede Seite, jedoch mindestens € 0,73,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat

Internet: www.tirol.gvat/botefuertiroel

Druck: Eigendruck